

15.10.99

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Jahre 2000, 2001 und 2002**A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, welche Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend ist. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 1992 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1999 begrenzt. Ab 2000 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1995 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 1995 soll für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine Kosten durch die Umstellung auf einen neuen Schlüssel.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Bundesrat

Drucksache 581/99

15.10.99

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Auftellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Jahre 2000, 2001 und 2002

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (413) - 526 11 - Ge 29/99

Berlin, den 14. Oktober 1999

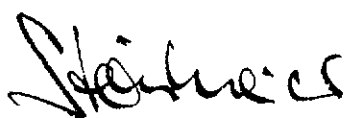
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüssel-
zahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 2000,
2001 und 2002

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung

über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 1995 ist für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den ein Lohn- /Einkommensteuerpflichtiger bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 1995 oder am 31.12.1995 innehat. In Fällen, in denen keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, gilt als Wohnsitzgemeinde die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte für das Jahr 1995 des Arbeitnehmers ausgestellt hat.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Dabei werden nur zu versteuernde Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt wird.

Mit Zustimmung des Bundesrats hat das Bundesministerium der Finanzen mit Verordnung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 793) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 1992 maßgebend ist.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Gemeindeanteils möglichst aktuell erhobene Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für 1995 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 1. Januar 2000 möglich und geboten.

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 2000, 2001 und 2002 festgelegt. Zum 1. Januar 2003 wird die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistik 1998 erfolgen.

Zusätzliche Kosten, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen und bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 2000, 2001 und 2002 maßgebend ist.

Zu § 2:

§ 2 legt entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes wird in § 19 der Abgabenordnung geregelt. Danach ist das Finanzamt des Wohnsitzes, den der Steuerpflichtige zum Abgabezeitpunkt der Einkommensteuererklärung innehat, zuständig. Auf den tatsächlichen Wohnsitz des Abgabepflichtigen am Ende des Veranlagungszeitraums kann nicht mehr Bezug genommen werden, da dieser bei der Einkommensteuerveranlagung und damit der statistischen Erhebung zur Lohn- und Einkommensteuer außer Betracht bleibt. Unabhängig davon wird jedoch in der Praxis in einzelnen Ländern bei der Vergabe des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach wie vor auf den 31.12. des Veranlagungsjahres abgestellt. Aus diesem Grund wird auch diese Möglichkeit zur Zurechnung der Steuerbeträge vorgesehen.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Gebietsstandes der betroffenen Gemeinden ergeben. Als Maßstab zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen dient dann die von Änderungen des Gebietsstandes betroffene Bevölkerung.

Zu § 5:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 2000 bestimmt.

26.11.99

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000,
2001 und 2002

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.